

Betriebsanleitung für einen Arbeitskorb für zwei Personen Typ FE 1071

1.0 Benutzerinformationen

- 1.1 Das Betreiben des Arbeitskorbes FE 1071 hat entsprechend den jeweils gültigen nationalen Vorschriften zu erfolgen (Deutsche Fassung DIN EN 14502-1, TRBS 2121 Teil 4, BGR 159)
- 1.2 Die Kombination aus Kran und hängendem Arbeitskorb FE 1071 darf nur von Personen betrieben werden, die in der sicheren Benutzung der Kombination, einschließlich der Vorgehensweisen für Ausstieg bei Ausfall der Energieversorgung oder der Steuerung unterwiesen sind.
- 1.3 Vor Erstinbetriebnahme des Arbeitskorbes FE 1071 ist dies der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen, auf Verlangen auch die Inbetriebnahme nach längeren Arbeitspausen und nach Standortwechsel. Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor dem Einsatz erfolgen.
- 1.4 Die auf dem Typenschild angegebenen Kenndaten über Eigengewicht, Tragfähigkeit, Gesamtgewicht, besonders aber die erforderliche Mindesttragkraft des Hebezeuges sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.



Eigengewicht des Arbeitskorbes	190 kg
Tragfähigkeit	250 kg
Zul. Gesamtgewicht	440 kg
Erf. Mindesttragfähigkeit des Hebezeuges	660 kg
Höchstzul. Personenzahl	2

1.5 Prüfung

1.5.1 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitskorb FE 1071 vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen geprüft wird; ausgenommen hiervon sind Teile des Arbeitskorbes FE 1071, wie Hebezeuge und Personenaufnahmemittel, die zuvor durch einen Sachverständigen geprüft oder einer Bauartprüfung unterzogen worden sind, wenn diese Prüfung die Verwendung für den Arbeitskorb FE 1071 einschließt.

- BGR 159 Punkt 6 insbesondere 6.1
- TRBS2121 Teil 4 Punkt 5.1 insbesondere Absatz 2

1.5.2 Regelmäßige Prüfungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitskorb FE 1071 jährlich mindestens einmal durch eine befähigte Person (Sachkundiger) in allen Teilen auf Betriebssicherheit geprüft wird.

Aufgrund der Einsatzbedingungen des Arbeitskorbs FE 1071 können sich kürzere Prüf Fristen ergeben.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch zu führen.

- BGR 159 Punkt 6 insbesondere 6.2

- TRBS2121 Teil 4 Punkt 5.1 insbesondere Absatz 4

- 1.6 Wenn der Arbeitskorb FE 1071 besetzt ist, muss stets ein Kranführer am Steuerstand des Kranes anwesend sein. Die Verständigung zwischen dem Hebezeugführer und den Personen im Arbeitskorb FE 1071 muss jederzeit gewährleistet sein, gegebenenfalls durch Einweisen, Funksprechverkehr oder dergleichen.
- 1.7 Für die einwandfreie Durchführung des Betriebs ist ein Aufsichtführender zu bestimmen und auf Verlangen der Berufsgenossenschaft dieser zu benennen. Die Bedienungsperson und der Hebezeugführer sind von dieser Aufsichtsperson schriftlich über die Bedienungsanweisung des Arbeitskorbs FE 1071 in Kenntnis zu setzen.
- 1.8 Während des Betriebs darf der Arbeitgeber Hebezeugführer und Einweiser nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beauftragen. Während des Betriebs dürfen beide nur ein Hebezeug oder direkt ein hängendes Personenaufnahmemittel bedienen.
- 1.9 Der Betrieb mit dem Arbeitskorb FE 1071, darf bei ungünstigen Wetterbedingungen (z. B. starker Wind, Sturm, Eis, Nebel) welche die Sicherheit von Personen gefährden könnten, nicht durchgeführt werden.
- 1.10 Maschinen, welche zur gleichen Zeit an derselben Stelle betrieben werden können und bei denen die Gefahr einer Kollision besteht müssen angehalten werden.
- 1.11 Unbeabsichtigte Bewegungen des Arbeitskorbes FE 1071 müssen, sofern möglich, verhindert werden, z. B. durch Führungsseile.
- 1.12 Der Arbeitskorb FE 1071 ist nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, in allen Teilen auf Betriebssicherheit durch eine befähigte Person (Sachkundiger) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch zu führen.
- 1.13 Am Arbeitskorb FE 1071 ist ein Drahtseil mit einer Länge von 1400 mm zum Anschlagen an ein Hebezeug befestigt.

2.0 Informationen für das Personal im Arbeitskorb FE 1071

- 2.1 Der Arbeitskorb FE 1071 darf max. mit zwei Personen betrieben werden, die sich mit Sicherheitsgeschirren an den dafür vorgesehenen Anschlagpunkten (rot gekennzeichnet + Aufkleber) anzuschlagen haben. Die Länge des Verbindungsmittels zwischen den Befestigungspunkten und dem Geschirr muss so gewählt werden, dass der Bediener jederzeit im Personenaufnahmemittel gehalten wird.
- 2.2 Bei dem Arbeitskorb FE 1071 ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Lasten zu achten. Lastanhäufungen sind zu vermeiden. Das in Gewicht genau begrenzt mitgeführte Werkzeug und Material ist gegen Verschieben, Umkippen und Herabfallen an dem dafür vorgesehenen Platz zu sichern.
- 2.3 Während des Hebens, Senkens oder Positionierens des Arbeitskorbes FE 1071 müssen Personen zur Vermeidung von Quetschungen oder Verletzungen sämtliche Körperteile innerhalb des Geländers halten.
- 2.4 Um Arbeiten aus dem Arbeitskorb FE 1071 auszuführen muss die Person mit beiden Beinen am Boden des Korbes stehen.
- 2.5 Der Arbeitskorb FE 1071 muss so abgesetzt werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist (z. B. nach Abstellen auf einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche)

3.0 Besondere Gefahren

Bei Elektroschweißarbeiten vom Arbeitskorb FE 1071 aus muss besondere Sorgfalt auf die Erdung des Arbeitskorbes verwendet werden um zu vermeiden, dass der Kran und / oder seine Seile zu elektrischen Leitern werden.

4.0 Wartung des Arbeitskorbes FE 1071

- 4.1 Der Arbeitskorb FE 1071 ist nach Verwendung rechtzeitig zu reinigen und gegen Rost zu schützen.
- 4.2 Die Zugöse ist nach DIN 685 regelmäßig zu prüfen.
- 4.3 Ist eine Sicherheitsüberprüfung vor allem der Zugöse und der Druckfeder wegen Verschmutzung nicht möglich darf das Gerät als Personenaufnahmemittel nicht mehr verwendet werden.
- 4.4 Die Lenkrollen an der einen Seite des Arbeitskorbes sind zu schmieren und gangbar zu halten.
Ein Auswechseln des Drahtseils, der Zugöse und / oder der Druckfeder darf nur vom Hersteller durchgeführt werden.
- 4.5 Reparaturarbeiten am Arbeitskorb FE 1071, die die Sicherheit und Statik beeinflussen sind nur vom Hersteller durchzuführen.

5.0 Sicherheit

Bedienungsanleitung muss am Einsatzort jederzeit vorhanden sein.
Schäden oder Mängel am Arbeitskorb FE 1071 sofort dem Verantwortlichen melden.
Gerät bis zur Behebung der Mängel nicht benutzen!
Das angebrachte Typenschild darf nicht entfernt werden. Unleserliche oder beschädigte Schilder erneuern!
Einsatzort für unbefugte Personen weiträumig absichern!

Bescheinigung
Nr. **BAU 09202**
vom 20.11.2015

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) Florian Eichinger GmbH
An der Lände 10
92360 Mühlhausen

Produktbezeichnung: **Arbeitskorb**

Typ: FE 1071.2

Prüfgrundlage: GS-BAU-15 1997-11
BGR 159: 2008-01

Zugehöriger Prüfbericht: DOK 622.463-Eichinger

Weitere Angaben: Ersetzt die Prüfbescheinigung mit gleicher Nummer, ausgestellt am
22.08.2012.

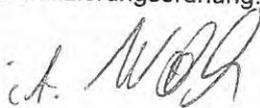
Bestimmungsgemäße Verwendung
Schaffung von höhen-und ortsveränderlichen Arbeitsplätzen für bis
zu 2 Personen.

Hersteller ist gleichzeitig Zertifikatsinhaber

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes
genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig
abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten
anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu
beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist
gültig bis: **21.08.2017**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die
Prüf- und Zertifizierungsordnung.



Dipl.-Ing. (FH) Franz Welsch
Stv. Leiter der Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm
oder weniger auch zulässige
Ausführung

-
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.

Hersteller

Florian Eichinger GmbH
An der Lände 10

D-92360 Mühlhausen



Prüfprotokoll Arbeitskorb 1071.1

Hinweise für die Durchführung der Sicht- und Funktionsprüfung im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen.

Technische Daten:

Typ: _____
Fabrik. Nr.: _____
Baujahr: _____

Insbesondere zu prüfen sind

Mängel

- | | |
|---|--|
| 1. Typenschild | vorhanden
Befestigung
Lesbarkeit |
| 2. Betriebsanleitung | vorhanden |
| 3. Seilstrupp | Zustand |
| 4. Zugöse mit Feder
und Sicherungsmutter | Zustand
Sicherung |
| 5. 3 Lenkrollen \varnothing 80 mm | Funktion
Zustand |
| 6. Korb | Verformung
Risse
Schweißnähte
Korrosion |
| 7. Schutzdach | Zustand
Risse
Schweißnähte
Korrosion |

Prüfdatum, Prüfer, Unterschrift